

# Bestattungs- und Friedhofsordnung der Stadt Baden-Baden

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.04.2010 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung, in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) sowie von § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, berichtigt S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2009, GBl. S. 125), folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Friedhöfe der Stadt Baden-Baden:

- a) Hauptfriedhof  
Baden-Oos  
Ebersteinburg  
Neuweier  
Steinbach  
Lichtental  
Balg  
Haueneberstein  
Sandweier  
Varnhalt
  
- b) Ehrenfriedhof Lichtental (außer Dienst gestellt)

### § 2 Friedhofszweck

(1) Friedhöfe dienen der Bestattung der Verstorbenen und der Totenehrung, sowie dem pietätvollen Gedenken an die Verstorbenen, was insbesondere auch in der Pflege der Grabstätten sowie deren Besuch zum Ausdruck kommt.

(2) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Baden-Baden. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Baden-Baden waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen sowie der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

(3) Den Einwohnern gleichgestellt sind Personen, die den Hauptwohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Pflegeheim o. ä. aufgegeben haben. Das gleiche gilt für die auswärtige Aufnahme in häuslicher Pflege. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt.

### **§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhalten die jeweiligen Nutzungsberechtigten statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Baden-Baden umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt unentgeltlich in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Alle haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und dem Friedhofszweck (§ 2 Abs. 1) entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge des Friedhofspersonals, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, der Bestattungsunternehmen für die Überführung von Verstorbenen zum Aufbahrungsraum sowie kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle;
- b) Waren aller Art und gewerbliche Leistungen anzubieten sowie Drucksachen zu verteilen oder in sonstiger Weise zu werben;
- c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- d) Abraum und Abfälle abzulagern, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind;
- e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenführhunde);
- f) zu lärmern, zu spielen, zu rauchen sowie zu lagern;
- g) Grabsteine und Einfassungen zwischenzulagern;
- h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten;
- i) ohne Genehmigung der Stadt gewerbsmäßig oder freiberuflich zu fotografieren oder zu filmen;
- j) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen;

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und der Würde des Ortes nicht widersprechen.

(4) Totengedenkfeiern und andere Veranstaltungen in Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen.

Die Zulassung erfolgt schriftlich und ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

Eine Beauftragung durch die Stadt, gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof auszuführen, gilt als Zulassung für diesen Einzelfall.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen im Schrittempo befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:  
Montag bis Freitag: 07.00 Uhr – 17.00 Uhr (von Mai bis September bis 20.00 Uhr)  
Samstag: 07.00 Uhr – 17.00 Uhr.

In der Nähe von Bestattungen oder Trauerfeiern sowie auf Weisung des Friedhofpersonals oder ihrer Beauftragten sind die Arbeiten zu unterbrechen oder einzustellen.

(6) Abfälle, die bei der Ausführung gewerblicher Arbeiten anfallen, dürfen grundsätzlich nicht in den auf den Friedhöfen bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Dies gilt nicht für Abfälle, die auch durch Eigenarbeit der Nutzungsberechtigten selbst entstehen könnten. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(8) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeitpunkt der Bestattung fest. Dabei werden Wünsche von Angehörigen und Geistlichen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Bestattungen werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von der Stadt durchgeführt. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden von Amts wegen auf Kosten der Bestattungspflichtigen beigesetzt.

## **§ 8 Särge und Urnen**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Särge aus Hartholz sind nur in Wahlgrabstätten zugelassen, wenn die Nutzungszeit mindestens 25 Jahre beträgt.

(2) In vorhandenen Gruften sind nur Urnen, Metallsärge oder Holzsärge mit luftdichtem Metalleinsatz zulässig.

(3) Zur Einäscherung dürfen die Särge, Totenwäsche und Sargbeigaben nur aus Werkstoffen bestehen, die beim Verbrennen den Anforderungen des Umweltschutzes entsprechen. Die Vorschriften des Bundesimmissionsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Gräber für Erdbestattungen sind voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt.

## **§ 10 Ruhezeit**

Auf allen Friedhöfen beträgt die Ruhezeit:

- bei Erwachsenen und Kindern nach Vollendung des 10. Lebensjahres 20 Jahre
- bei Kindern vor Vollendung des 10. Lebensjahres 12 Jahre
- bei Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres 8 Jahre
- bei Verwendung von Hartholzsärgen 25 Jahre
- bei Aschen 15 Jahre

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.
- (3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb der Stadt Baden-Baden sind nicht zulässig. Ausnahmen: Umbettungen aus Urnenreihengräbern in pflegefreie Urnenreihengrabstätten, ausgenommen anonyme Urnengräber.  
§ 3 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab die Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab die Nutzungsberechtigten. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten sind grundsätzlich vorher zu hören.
- (6) Umbettungen werden durch die Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschen Verstorbener können mit Erlaubnis der Stadt in ein Wahlgrab umgebettet werden.
- (8) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten, Anlagen und Einrichtungen bleiben im Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen,
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen,
- c) Pflegefreie Grabstätten,
- d) Ehrengräber,
- e) Gräber im Sinne des Gräbergesetzes (Kriegsgräber).

Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle Grabarten auf allen Friedhöfen der Stadt angeboten werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Neue Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

(2) Reihengrabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Pflegefreie Reihengrabstätten

(3) In einem Erdreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Urne eines weiteren Verstorbenen darf darin beigesetzt werden, wenn dieser mit dem bereits Bestatteten in ehelicher oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft gelebt hat oder mit ihm ersten Grades verwandt war. Die Ruhezeit des Erdreihengrabes darf dabei nicht überschritten werden.

(4) In einem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(5) Reihengräber können nach Ablauf der Ruhezeit nicht in Wahlgräber umgewandelt werden.

(6) Die Stadt weist durch öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweistafel auf dem Grabfeld auf den Ablauf der Ruhezeit hin. Nach Ablauf der Ruhezeit sind Grabmal und

Grabzubehör innerhalb von drei Monaten vom Verfügungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt Grabmal und Grabzubehör beseitigen; eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

## **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Auf Antrag werden Nutzungsrechte an ein- oder mehrstelligen Erd- und Urnenwahlgrabstätten mindestens für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr durch Aushändigung der Verleihungsurkunde.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Gebühren richten sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Gebührensatzung der Stadt Baden-Baden für das Bestattungs- und Friedhofswesen.

(2) Wahlgrabstätten werden unterschieden in

- a) Erdwahlgräber
- b) Urnenwahlgräber
- c) Pflegefreie Wahlgrabstätten

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche oder Asche kann in derselben Grabstelle eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die Ruhezeit innerhalb der noch laufenden Nutzungszeit liegt oder aber diese entsprechend verlängert wird.

(4) Vor Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechts haben die Nutzungsberechtigten die Pflege der Grabstätte für die gesamte Nutzungsdauer zu gewährleisten. Hierzu ist ein Dauergrabpflegevertrag für den gesamten Nutzungszeitraum vorzulegen oder ein Rechtsnachfolger zu benennen, der die Rechtsnachfolge durch Unterschrift bestätigt.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte sowie spätestens zwei Jahre nach der ersten Bestattung ein Grabmal errichten zu lassen. Bei Vorerwerb muss die Grabstätte spätestens nach drei Monaten mit einem Bodendecker bepflanzt sein.

(6) Die Rechtsnachfolger sollen aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis bestimmt werden. Kann keine Regelung getroffen werden oder können die benannten Rechtsnachfolger ihr Recht nicht ausüben, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung auf die Angehörigen über:

- a) auf Personen, die mit den Nutzungsberechtigten zuletzt in ehelicher oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft gelebt haben
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen werden die jeweils Ältesten nutzungsberechtigt.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden. Verstorbene, die nicht dem Personenkreis nach Abs. 6 Satz 2 angehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden.

(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungsrechts erfolgt nicht, mit Ausnahme der Gebühren für einen Grabvorerwerb. Diese Gebühren werden entsprechend der Laufzeit anteilmäßig zurückerstattet.

## **§ 15 Pflegefreie Grabstätten**

(1) Pflegefreie Reihen- und Wahlgrabstätten werden durch die Stadt gestaltet und gepflegt.

(2) Pflegefreie Reihengrabstätten werden unterschieden in

- a) Urnengemeinschaftsanlagen
- b) Gräber in gestalteten Grabfeldern (z.B. Skulpturengarten)
- c) Baumgräber
- d) anonyme Urnengräber

(3) Pflegefreie Wahlgrabstätten werden unterschieden in

- a) Urnengemeinschaftsgräber
- b) Familienbäume

(4) Eine individuelle Grabpflege (z.B. Bepflanzung, Gestecke, Kerzen, Lampen, Vasen, Schalen o. ä.) sowie das Ablegen von Gegenständen (z.B. Skulpturen, Bildern o. ä.) sind nicht möglich. Pflanzen und Gegenstände dürfen von der Stadt entfernt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(5) Es ist nicht gestattet, zusätzliche Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten. Eine Kennzeichnung der anonymen Grabstätten erfolgt nicht.

## **§ 16**

### **Ehrengrabstätten, Kriegsofopfergrabstätten**

(1) Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen der Stadt, es sei denn, dass noch ein Nutzungsrecht besteht.

(2) Gräber im Sinne des Gräbergesetzes vom 09.08.2005 (Kriegsofopfergräber) obliegen der Obhut der Stadt. Die einzelnen Felder sind einheitlich zu gestalten. Angehörigen ist das Niederlegen von Gebinden gestattet.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 17**

#### **Allgemeines**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen. Laub- und Nadelfall sowie die Beschattung der Grabstätten sind hinzunehmen.

## **VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 18**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Für Grabmale dürfen nur Steinmaterialien, Holz, Schmiedeeisen, Edelstahl sowie gegossene und geschmiedete Bronze verwendet werden. Zusätzliche Gestaltungen mit Glas oder Emaille sind zulässig.

(2) Stehende Grabmale müssen mindestens 14 cm, liegende Grabmale mindestens 8 cm stark sein. Liegende Grabmale dürfen die Grabfläche höchstens zu 40 % bedecken.

(3) Auf Erdreihengräber und Erdwahlgräber darf pro Grabstelle eine zusätzliche Schrifttafel in der Größe von 0,15 bis 0,30 m<sup>2</sup> und 8 cm Mindeststärke gelegt werden. Sie müssen in Material und Farbe dem Grabstein entsprechen.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale in folgenden Größen (Ansichtsfläche) zulässig:

einstellige Wahlgräber:	0,35 m <sup>2</sup> bis 1,10 m <sup>2</sup>
zweistellige Wahlgräber:	0,60 m <sup>2</sup> bis 2,20 m <sup>2</sup>
dreistellige Wahlgräber:	0,80 m <sup>2</sup> bis 2,70 m <sup>2</sup>
vierstellige Wahlgräber:	1,20 m <sup>2</sup> bis 3,20 m <sup>2</sup>

Holz- und Eisenkreuze bis zu einer Höhe von 1,70 m.

(5) Auf Urnengrabstätten sind stehende Grabmale in folgenden Größen (Ansichtsfläche) zulässig:

einstellige Urnengräber	0,15 m <sup>2</sup> bis 0,30 m <sup>2</sup>
mehrstellige Urnengräber	0,20 m <sup>2</sup> bis 0,50 m <sup>2</sup>

(6) Für Einfassungen - soweit solche in Friedhofsfeldern zugelassen werden - dürfen grundsätzlich nur Steinmaterialien verwendet werden. Sie müssen sich in Material und Bearbeitung dem Grabmal anpassen und sollen bei Erdgräbern höchstens 15 cm, bei Urnengräbern höchstens 10 cm breit sein.

(7) Zwischen Erdreihengräbern werden auf der Grenzlinie Trittplatten durch die Stadt verlegt. Die Unterhaltung dieser Platten obliegt während der Ruhezeit den Verfügungsberechtigten. Auf Erdwahlgräbern dürfen Trittplatten an der Grenzlinie höchstens 20 cm breit sein und nicht über die Grabfläche hinausragen.

(8) Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige baulichen Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

## **§ 19**

### **Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

Auf allen Friedhöfen können Felder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind in der Anlage 1 festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 20**

### **Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Ohne Zustimmung sind für die Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln oder als Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 einfach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, Inhalt und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Art der Fundamentierung anzugeben.

(3) Die Errichtung und Änderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zustimmung ist erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang dem Genehmigungsantrag schriftlich widerspricht.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

## **§ 21**

### **Anlieferung, Standsicherheit und Entfernen**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind so zu liefern, dass sie vor Einbau vom Friedhofsverwalter überprüft werden können.

(2) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die jeweiligen Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten. Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen und Anlagen.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der Verpflichteten zu veranlassen oder die gefährdenden Gegenstände entfernen zu lassen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf dem Grab.

Die Verantwortlichen haften für Schäden, die durch nicht standsichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht werden.

(4) Vor dem Öffnen des Grabes haben die Nutzungsberechtigten vorhandene Grabmale, Fundamente und Einfassungen -soweit erforderlich- entfernen zu lassen. Das Lagern von Grabsteinen, Grabsteinteilen und Einfassungen auf den Friedhöfen, auch nur vorübergehend, ist nicht gestattet.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmal, Einfassung, Fundament und Bepflanzung zu entfernen. Dies gilt nicht für pflegefreie Grabstätten (§ 15) und für Grabstätten, die von der Stadt als erhaltenswert eingestuft wurden. Über die Einstufung als erhaltenswerte Grabstätte werden die Nutzungsberechtigten informiert. Die Grabstätte ist sodann innerhalb einer angemessenen Frist abzuräumen und einzuebnen. Geschieht dies nicht, fallen die gesamten Grabausstattungen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt, die sie auf Kosten der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten entfernt. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

(6) Das Wiederaufstellen abgeräumter Grabmale bedarf einer erneuten Genehmigung, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Entfernung aus Anlass einer Bestattung.

## VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Pflanzen auf den Grabstätten dürfen folgende Höhen nicht überschreiten:

- |                        |        |
|------------------------|--------|
| - auf Urnengräbern     | 1 m    |
| - auf Erdreihengräbern | 1,50 m |
| - auf Erdwahlgräbern   | 2 m    |

(3) Pflanzen, die den Anforderungen nach Abs. 2 nicht mehr entsprechen, sind zu entfernen. Die Stadt ist berechtigt, derartige Pflanzen sowie stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung hindernde Sträucher und Bäume zu beschneiden oder zu beseitigen. Im Übrigen gilt § 23.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Vorerworbene Wahlgräber sind innerhalb von 3 Monaten nach Nutzungsbeginn herzurichten.

(5) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die bei der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen.

### § 23 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so haben die Verantwortlichen auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen selbst in Ordnung bringen lassen. Reihengräber können abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgräbern kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden. In diesem Fall sind das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Ansonsten veranlasst der Friedhofsträger diese Maßnahme auf Kosten der Verantwortlichen. Zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände ist die Stadt nicht verpflichtet.

(2) Diese Regelungen gelten entsprechend auch bei Grabschmuck, der nicht den Anforderungen nach § 17 Abs. 1 entspricht.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 24 Benutzung der Leichenhalle**

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder der jeweiligen Ortsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitspolizeilichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den Verstorbenen nach Vereinbarung Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.

### **§ 25 Trauerfeiern**

(1) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung im Feierraum darf nur im geschlossenen Sarg erfolgen. Sie kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

### **§ 26 Alte Rechte**

Für Grabstätten und Felder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nach den Vorschriften der bisher gültigen Satzung angelegt wurden, gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Für die Änderung der Gestaltung bereits angelegter Grabstätten und Felder gelten die Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 27 Ausnahmen**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von dieser Satzung zugelassen werden.

## **§ 28 Haftung**

Die Stadt Baden-Baden haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte oder Tiere entstehen.

Die Stadt haftet bei Amtshaftungsansprüchen und bei Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, im Übrigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 29 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Baden-Baden verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Bestattungs- und Friedhofswesen zu entrichten.

## **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung und des § 49 Abs. 3 Ziff. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder gegen § 5 Abs. 3 verstößt,
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 5 und 6 verstößt,
- d) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
- e) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand erstellt bzw. hält (§ 21 Abs. 3),
- f) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 23).

**§ 31  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Die Friedhofsatzung vom 01.01.2006 tritt mit Ablauf des 30.04.2010 außer Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Baden-Baden, 26.04.2010

gez. Wolfgang Gerstner  
Oberbürgermeister

**Anlage 1**

**Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**  
**gem. § 19 der Bestattungs- und Friedhofsordnung der Stadt**  
**Baden-Baden**

***Grabfelder mit „zusätzlichen“ Gestaltungsvorschriften (§ 19):***

**1. Hauptfriedhof**

Gräber an Steilwegen in den Feldern:

A, B, C, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 19 und 20

mit Einfassungen.

**2. Friedhof Balg**

Gräber im Feld 13 (Grabkammern) ohne Einfassungen.

Der Grabsteinsockel muss mittig gesetzt werden und darf max. 0,90 m breit sein.